

Englands stammte und in Oxford studirt hatte, legte eine größere Hochachtung für die Bibel an den Tag, als manchen Quäkern lieb war. Wilbur hatte Gurney schon in England kennen gelernt und seine Lehre mit Mißtrauen betrachtet; als aber Gurney nach Amerika kam, um daselbst zu predigen, machte Wilbur sofort Opposition. Die Differenzpunkte waren nicht sehr bedeutend; die Behörden entschieden zu Gunsten Gurney's, Wilbur aber gründete eine eigene Secte. Die Orthodoxen erklärten, Wilbur sei nicht der Lehre wegen verurtheilt worden, sondern weil er sich großer Vergehen gegen die Disciplin schuldig gemacht habe; in der That stimmen gegenwärtig die Quäker Amerika's weit mehr mit den Ansichten Wilbur's als Gurney's überein; der Unitarianismus (Längnung der Dreieinigkeit) ist unter ihnen sehr gewöhnlich. Mit dem Abnehmen der Innerlichkeit und Religiosität geht, wie schon früher (s. o.), Hand in Hand Philanthropie und Sorge für die Erziehung. — Die äußerliche Thätigkeit soll für die geistige Lauigkeit Ersatz leisten. Die Zahl der orthodoxen Quäker Amerika's beläuft sich auf 80 650, die der Häufigsten auf 21 992, die der Wilburiten auf 4829 und die der Primitive Friends auf 232. (Vgl. Fox Journal, or Historical Account of the life of G. Fox, London 1827, 2 vols. [Neubrud der Ausgabe von 1694]; Fox, A Collection of many select and Christian Epistles, London 1698; Sewel, History of the rise, increase and progress of the Quakers, New York 1844, 2 vols.; Weingarten, Die Revolutionskirchen Englands, Leipzig 1868; R. Barclay, The Inner Life of the religious Societies of the Commonwealth, London 1876; J. Smith, Descriptive Catalogue of Friends' Books, London 1867, 2 vols.; Allen C. Thomas and R. K. Thomas, History of the Society of Friends in America, 1894.) [A. Zimmermann S. J.]

Quästionen (quaestiones) nennen sich neben den Summen, Commentaren, Glossen u. s. w. der mittelalterlichen gelehrten Literatur gewisse Abhandlungen über einzelne Sätze oder Fragen der scholastischen Theologie und des canonischen Rechts, welche zunächst das schriftlich zusammengefaßte bezw. vom Lehrer erweiterte Resultat der vorgeschriebenen Disputationen und Schulübungen waren. Bei den Scholastikern finden sich solche quaestiones sowohl mit dem Zusatz disputatae wie de quolibet (über den ursprünglichen Unterschied beider s. d. Art. Quodlibeta). Die Canonisten pflegten vielfach ihren derartigen Schriften einen Beinamen zu geben nach dem Wochentage, an welchem sie ihre Disputationen regelmäßig abhielten. In diesem Sinne spricht man von Quaestiones Dominicales et Veneriales des Bartholomäus von Brescia (s. d. Art.), Quaestiones Mercuriales des Johannes Andrea (s. d. Art.) u. s. w. [A. Esser.]

Quaestores eleemosynarum, s. Almosenprediger.

Quarantana, Quarantania, Quarantena, bei den Arabern Dschebel Kuruntel, ist der im Mittelalter aufgekommene Name für einen sehr wüsten und steinigten Gebirgsrücken in der Nähe von Jericho, auf welchem der Heiland vor der Versuchung sein vierzigstägiges Fasten gehalten haben soll. Schon in den ersten Jahrhunderten der Kirche zog die Stelle viele Anachoreten an, so daß sich daselbst zahllose Höhlen finden, welche zum Aufenthalt von Menschen eingerichtet waren und zum Theil noch jetzt Einsiedler beherbergen. Alii exemplo Domini specialiter ducti, desertum illud desiderabile, in quo Dominus noster post baptismum quadraginta diebus solitarius jejunavit, quod Quarantena appellatur, ut vitam ducerent eremiticam, praeeligentes, in modicis cellulis Domino devotissime militabant. Jac. de Vitriaco, Hist. Hierosol. c. 52, in Gesta Dei per Francos I, Hanov. 1611, 1075. (Vgl. Doubdan, Le voyage de la Terre Sainte, 3^e éd., Paris 1666, 311.) [Raulen.]

Quarta (sc. pars), Ausdruck des künftigen Rechtes, bezeichnet 1. die einzelnen Viertel des nach späterem Gebrauch getheilten Kirchvermögens (s. d. Art. VII, 696); 2. gewisse Einkünfte, welche ein Viertel einer bestimmten Masse ausmachen. — Die nähere Bestimmung der jedesmal gemeinten Quart geschieht durch einen bezeichnenden Zusatz, z. B. quarta pauperum (s. d. folg. Art.).

Quarta decimarum, s. Abgaben I, 79; **Quarta funeraria**, s. Stolzgebühren; **Quarta legatorum, mortuorum**, s. Abgaben I, 79.

Quarta Falcidia (Quarta Trebelliana, Pegasiana, Falcidisches Viertel) ist im römischen Rechte der nach Abzug der Schulden, der Vermächtnisse an die Götter, der Begräbnis- und Gerichtslosten resp. Erbschaftsteuer sich ergebende vierte Theil der Erbschaft, auf welchen der durch Testament eingesetzte (Universal-) Erbe nach der lex Falcidia vom Jahre 714 a. u. c. Anspruch hatte. Waren die im Testamente bestimmten Legate oder Fideicommissie größer als drei Viertel der zur Vertheilung gelangenden Erbschaft, so konnte der Erbe von diesen Zuwendungen pro rata so viel abziehen, daß sein Viertel vollständig blieb (Lex Falcidia itemque senatus consultum Pegasianum deducto omni aere alieno, deorumque donis quartam residuae hereditatis ad haereditatem voluit pertinere. Julii Pauli Sentent. l. 4, t. 3). Diese Bestimmungen hatten den Zweck, zu verhindern, daß der Erbe die Annahme der mit solchen Zuwendungen belasteten Erbschaft verweigere, denn in diesem Falle konnten auch diese Zuwendungen nicht verwirkt werden, da das Testament seine Gültigkeit verlor (Corpus Ulpiani XXIII, 4). Waren in dem Testamente Legate enthalten, d. h. hatte der Erblasser fest bestimmt (legis modo, id est, imperative), daß der Erbe bestimmte Theile der Erb-